

Satzung des Hundesportverein Meiendorf e.V.

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

HUNDESPORTVEREIN MEIENDORF / HSV MEIENDORF

Der Verein hat seinen Sitz in der Vinetastr. 88, 2000 Hamburg 73 und wird beim Vereinsregister des Amtsgericht Hamburg eingetragen. Der Name erhält dann den Zusatz: "e. V. "

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

- 1) Ausbildung zum Polizei- und Schutzhund nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundesportvereine (DVG) durch Vereinsmitglieder unter Anleitung der Ausbildungsleiter.
- 2) Besondere Unterstützung von Jugendlichen, die sich um Erreichung des Vereinszweckes bemühen.
- 3) Förderung des Interesses am Hundesport auch außerhalb des Vereins.
- 4) Ausrichtung und Austragung von Prüfungsturnieren und Pokalkämpfen auf sportlicher und freundschaftlicher Basis.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder können sein
 - a) Erwachsene
 - b) Familienmitglied bis Ausbildung zu Ende
 - c) Jugendliche
- 2) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Aufnahme in den Verein und Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der hiervon unabhängigen und gesondert nur durch die Jahreshauptversammlung zu beschließenden Ordnung. Jedes neu aufzunehmende Mitglied muss die Satzung des HSV-Meiendorf

erhalten. Alle Mitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des Deutschen Verbandes für Gebrauchshundesportvereine und seiner Gliederungen.

Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins, als für sich verbindlich an.

§4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben

- 1) Antrags- und Stimmrecht;
Anträge an die Landesgruppe müssen bis zum 15. Dezember beim Geschäftsführenden Vorstand vorliegen und können nur durch Beschluß der Jahreshauptversammlung an die Landesgruppe weitergeleitet werden.
- 2) Aktives und passives Wahlrecht;
in den geschäftsführenden Vorstand ist eine Wahl jedoch erst nach einjähriger Mitgliedschaft möglich.
- 3) Recht zur Teilnahme an allen Prüfungen unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungsbestimmungen.
- 4) Recht zur Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- 1) Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestimmungen zu unterstützen,
- 2) Die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
- 3) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- 4) Die Platzordnung einzuhalten,
- 5) Im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall zu beschließenden Umfangs persönliche Dienstleistungen zu erbringen oder diese durch Zahlung abzulösen,
- 6) sich politischer und konfessioneller Aktivitäten im Rahmen des Vereinslebens zu enthalten,
- 7) den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und bei Prüfungen und/oder sonstigen Wettbewerben, denen des Prüfungsleiters und/oder Leistungsrichters Folge zu leisten,
- 8) die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei begründetem Verdacht einer meldepflichtigen Erkrankung des Hundes genau zu beachten,

- 9) die Bestimmungen von §2 dieser Satzung zu beachten und zu fördern,
- 10) Wechsel der Anschrift mitzuteilen,
- 11) Beschwerden und/oder Beschuldigungen irgendwelcher Art nur an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu richten,
- 12) bei Benutzung des Übungsgeländes des Vereins oder anderer dem DVG angeschlossener Vereine eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Tod.
 - 2) durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder Ausschluss seitens des Vereins, wobei unabhängig vom Erlöschen der Rechte des Mitgliedes dessen im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch offenen Verpflichtungen bis zu ihrer vollen Erfüllung bestehen bleiben.
- zu 2) Die KÜNDIGUNG der Mitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der AUSSCHLUSS durch den Verein kann erfolgen bei:

- a) mehr als fünfmonatigem Rückstand mit Zahlungsverpflichtungen nach Anmahnung,
- b) bei groben Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Maßnahmen des Vorstandes oder seiner Beauftragten,
- c) Schädigung des Ansehens des Vereins in wiederholtem oder grobem Maße,
- d) groben Verstößen gegen die Prüfungsordnung(PO),
- e) groben Verstößen gegen §5 dieser Satzung insbesondere.

Der Ausschluß wird durch Beschluß des erweiterten Vorstandes erklärt und zwar auf Antrag eines Mitgliedes. Zu dieser Sitzung ist sowohl das beantragende als auch das mit dem Ausschluß bedrohte Mitglied unter Angabe der Gründe wenigstens zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief zu laden. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit der

ordentlichen Verteidigung zu geben.
Gegen einen den Ausschluß beschließenden Spruch des erweiterten Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Ehrenrates beantragen. Gegen den Beschluß des Ehrenrates des Vereins ist nur die Klage vor dem ordentlichen Gericht möglich.

§7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende ORGANE

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Geschäftsführender Vorstand
- 3) Erweiterter Vorstand
- 4) Kassenprüfer
- 5) Ehrenrat

zu 1) Die Mitgliederversammlung

a) Jahreshauptversammlung (JHV)

Der Geschäftsführende Vorstand hat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres binnen der ersten drei Monate eine ordentliche JHV einzuberufen. Die Einladung aller Mitglieder hat wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Vor der JHV kann der geprüfte Kassenbericht im Vereinsheim eingesehen werden.

Die Tagesordnung der JHV muß wenigstens enthalten:

- I) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten JHV
- II) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- III) Jahresbericht des Ausbildungsleiters
- IV) Bericht des oder der Kassenprüfer
- V) Entlastung des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes und des oder der Kassenprüfer
- VI) Neuwahl des oder der Kassenprüfer und/oder Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes
- VII) Festsetzung des Jahresbeitrages und Aufnahmegebühr

ANTRÄGE zur JHV können von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und eine Begründung enthalten; sie müssen spätestens eine Woche vor der JHV dem Vorstand zugegangen sein.

SATZUNSÄNDERUNGEN können nur auf einer JHV und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden (Mitglieder) beschlossen werden bei beschlußfähiger JHV.

b) Außerordentliche Hauptversammlung (AHV)

Eine AHV ist auf Verlangen von wenigstens 25% der Vereinsmitglieder oder bei besonderem wichtigen Grund vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Wegen der Fristen und der Einladung gilt vorstehend a) entsprechend. Die AHV hat die gleichen Rechte wie die JHV. Beschlüsse über eine Vereinsauflösung oder auf Verbandswechsel können hingegen nur auf einer AHV und nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder bei Beschlußfähigkeit gefaßt werden.

c) Mitgliederversammlung (MV)

aa) ALLGEMEINES

Alle Mitgliederversammlungen, also JHV, AHV, MV, sind nur beschlußfähig, wenn wenigstens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, ist sie aufzulösen. Der Vorstand hat unter Beachtung der jeweiligen Formerfordernisse und unter Hinweis auf nachstehende Regelung binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese wiederholende Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder in jedem Falle beschlußfähig.

Beschlüsse werden, soweit Satzung und Gesetz nichts anderes fordern mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Abstimmung erfolgt, soweit nicht geheime, schriftliche Wahl beschlossen wird, durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen. Auf Antrag ist das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig festzuhalten. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Bei Verhinderung des Schriftführers wählt die Versammlung einen anderen Schriftführer für diese Versammlung. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer abzuzeichnen.

Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, oder aber vom 2. Vorsitzenden bzw. einem vorgeschlagenen Vertreter geleitet. Der Versammlungsleiter übt während der Versammlung das Hausrecht aus.

bb) Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf eine MV einberufen. Zur Einberufung reicht die Mitteilung in einem Rundschreiben und/oder der Aushang im Vereinshaus dann aus, wenn sie wenigstens eine Woche vorher ergeht.

zu 2) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. I.Vorsitzender

Er ist Vorstand im Sinne des § 26BGB. Die laufenden Geschäfte/Verbindlichkeiten (Abgaben an den DVG, Pacht, Energie) werden durch ihn und den Kassenwart abgewickelt. Die Aufnahme neuer Verbindlichkeiten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Anschaffungen, die den Wert von 1.000,00 € übersteigen, darf er nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Für Anschaffungen über 250,00 € wird die mehrheitliche Zustimmung des erweiterten Vorstandes benötigt.

2. II.Vorsitzender

3. Kassenwart

4. Ausbildungsleiter oder dessen Vertreter

5. Schriftführer

zu 3) Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an:

1. Ausbildungswart

2. Tunierhundsportbeauftragter

3. Jugendwart

4. Welpenspielbeauftragter

5. Platzwart

6. Zwei Beisitzer

7. Festausschuß-Obmann

zu 2 u. 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden auf der JHV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Maßgabe von §4 Abs.2 hat jedes Mitglied passives Wahlrecht. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird von der nächsten MV für die

Zeit bis zur nächsten JHV ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt. In dem Jahr mit gerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart gewählt. Der 2. Vorsitzende wird mit allen anderen Vorstandsmitgliedern in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

Eine Doppelfunktion ist möglich, jedoch nicht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.

zu 4) Kassenprüfer

In der JHV werden zwei Kassenprüfer zur Prüfung der bis in der darauffolgenden JHV vorzulegenden Kassenabschlüsse gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre und zwar wird jedes Jahr in der JHV ein Kassenprüfer gewählt, so dass sich die Amtsdauer der Kassenprüfer jeweils um ein Jahr überschneidet. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung seiner Amtszeit möglich.

zu 5) Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keine andere Funktion im Verein bekleiden. Die Mitglieder müssen ununterbrochen dem Verein wenigstens fünf Jahre angehört haben. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ehrenrates führt dessen Vorsitz.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Ehrenrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden, wird ein neues Mitglied in der nächsten JHV für den Rest der noch verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt. Es genügt zur Wahl oder Ersatzwahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

ALLGEMEINES

Alle nach den Vorschriften dieser Paragraphen gewählten Mitglieder eines Vereinsorgans bleiben, so ihr Ausscheiden nicht auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein zusammentrifft, bis zur Neuwahl eines Ersatzmannes oder bis zur planmäßigen Neuwahl im Amt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Jahresbeitrag

Die JHV legt den durch 12 teilbaren Jahresbeitrag fest. In diesem Betrag müssen die Beträge an den Verband und seine Gliederungen eingeschlossen sein. In dem an den Verband abzuführenden Betrag ist der kostenfreie Bezug des Mitteilungsblattes "Der Polizei- und Schutzhund" eingeschlossen.

Der Jahresbeitrag kann in halbjährlichen Raten gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt vorzugsweise im Lastschriftverfahren oder durch fristgemäße Überweisung oder Barzahlung (nur an den Kassenwart) und zwar bis zum 30. März (Jahresbeitrag und Halbjahresbetrag) und 30. September (Halbjahresbetrag).

Mahnungen durch den Verein werden mit 10% des Jahresbeitrages pro Mahnung in Rechnung gestellt. Es erfolgt pro Zahlungstermin nur eine Mahnung.

Bildet ein Vereinsmitglied für eine dritte Person, welche nicht Mitglied eines Verbandes der AZG ist, Hunde aus, so ist pro auszubildenden Hund jeweils ein weiterer Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10 Vermögen

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied aus dem Vereinsvermögen keine Zuwendungen erhalten. Im Falle der Vereinsauflösung ist das verbleibende Vermögen dem Landesverband im DVG zur Förderung der Jugendarbeit zuzuführen.

§ 11 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern untereinander in Angelegenheiten des Vereins ist vor Anrufung des Amtsgerichtes Hamburg die Schlichtungsstelle des DVG LV Hamburg anzurufen.

§ 12 Ehrengerichtsordnung

Der Ehrenrat des Vereins ist an die Ehrengerichtsordnung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundesportvereine gebunden und zwar in seiner jeweils geltenden neuesten Fassung.

Ehrengerichtliche Maßnahmen können nur nach dieser Verordnung vorgenommen werden, wobei die etwa dort vorgesehenen Gebühren entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Verabschiedet auf der JHV
Hamburg, 19. Februar 1995
Geändert auf der JHV
Hamburg, 14. Februar 2003
Geändert auf der JHV
Hamburg, 31. Januar 2010

Eingetragen beim Amtsgericht
Hamburg, den

ORDNUNG über die Aufnahme von Mitgliedern im Hundesportverein Meiendorf

Anträge auf Mitgliedschaft im Verein sind auf vorgeschriebenen Antragsformularen an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierbei der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Antragsteller, die aus einem anderen Zweigverein des DVG oder eines Rassezuchtvereines kommen, haben zusätzlich einen Nachweis über die Begleichung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu erbringen. Bei Ausscheiden aus dem anderen Verein hat der Nachweis -im Bedarfsfalle- den Grund des Austrittes zu enthalten.

Der Vorstand macht die Antragstellung durch Aushang im

Vereinsheim, der minimal acht Wochen betragen soll, bekannt. Wird innerhalb dieser Frist kein begründeter Einspruch gegen die Aufnahme des Antragstellers erhoben, so kann er auf der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Die Aufnahme wird nur wirksam, wenn binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme, der anteilige Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr auf dem Konto des Vereins eingegangen sind. Eine Mahnung erfolgt nicht.

Über einen Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Abweisung eines Aufnahmegesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen. Der Beschluß für eine Aufnahme muß - ohne Gegenstimme- durch den Gesamtvorstand erfolgen.

Mitglieder aus anderen DVG-Vereinen werden erst nach sechs Monaten aufgenommen. Diese Regelung gilt ab sofort (der Bewerber wird aufgefordert, einen Antrag auszufüllen und gibt das Formular entsprechend ausgefüllt an den Vorstand zurück. Von dem Tage der Abgabe des Antrages läuft die Frist von sechs Monaten). Die Wartezeit verpflichtet den HSV Meiendorf nicht, den Antragsteller nach sechs Monaten aufzunehmen.

Hamburg, den 19. Februar 1995